



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0153/2012/1		Datum:	13.03.2012			
Oberbürgermeister							
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt			Az:			
Gremienweg:							
23.03.2012	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
Betreff:	Übertragung von Haushaltsermächtigungen des Haushaltsjahres 2011 nach 2012; Kernhaushalt und Vermögensplan Eigenbetriebe						

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die in den Anlagen 1 bis 2.4 aufgelisteten, nicht in Anspruch genommenen Auszahlungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2011 für den Kernhaushalt und die Eigenbetriebe in das folgende Haushaltsjahr 2012 zu übertragen und ermächtigt die Verwaltung, etwaige Berichtigungen nach erfolgtem Jahresabschluss 2011 eigenständig vorzunehmen.

Die übertragenen Auszahlungsermächtigungen dürfen jeweils nur im Rahmen der in den Haushaltsplänen der Vorjahre festgelegten Zwecke in Anspruch genommen werden.

Begründung:

Nach § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) ist der Haushaltsplan Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist für die Haushaltswirtschaft in zeitlicher, sachlicher und größenmäßiger Hinsicht verbindlich.

Die zeitliche Bindung ergibt sich aus dem Grundsatz der Jährlichkeit (§ 95 Abs. 1, 5 und 6 GemO). Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Eigenbetriebe haben nach § 15 EigAnVO Wirtschaftspläne zu erstellen, die Grundlagen für die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe sind. Nach § 13 EigAnVO ist das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes mit dem Haushaltsjahr der Gemeinde identisch.

Mit Ablauf des Haushaltsjahres bzw. Wirtschaftsjahres verfallen somit grundsätzlich alle nicht in Anspruch genommenen Haushaltsermächtigungen des Haushaltsplans und der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe. Sie gelten insoweit als erspart.

Die in § 17 GemHVO für den Kernhaushalt und in § 17 Abs. 4 EigAnVO für den Bereich der Eigenbetriebe geregelte Übertragbarkeit (vormalig in der Kameralistik: Bildung von Haushaltsausgaberesten) stellt als Instrument der beweglichen Haushaltsführung im Sinne einer wirtschaftlichen Mittelbewirtschaftung eine Ausnahme vom Grundsatz der zeitlichen Bindung dar. Sie lässt unabhängig vom Abschlussstag zu, dass nicht in Anspruch genommene Haushaltsermächtigungen in das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen werden können, soweit es dafür ein sachliches und betragliches Bedürfnis gibt.

Investitionshaushalt

Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind gemäß § 17 Abs. 2 GemHVO kraft Gesetzes übertragbar.

Neue Projekte dürfen grundsätzlich im Haushaltsvollzug erst begonnen werden, wenn u. a. die Gesamtgenehmigung der Investitionskredite und die Genehmigung der über Kredite zu finanzierenden Verpflichtungsermächtigungen vorliegen. Wegen der späten Rechtskraft der Haushaltssatzung 2011 verzögerten sich daher in vielen Fällen die Ausschreibungen der Projekte und deren Bauabwicklung ganz oder teilweise in die zweite Jahreshälfte 2011 bzw. in das Jahr 2012. Wegen verspäteten Maßnahmenbeginns konnten die veranschlagten Haushaltsmittel 2011 nicht mehr im geplanten Umfang in Anspruch genommen bzw. abgerechnet werden, weil sich entsprechend der Bauverzögerungen auch die Kassenwirksamkeit der Auszahlungen in das folgende Jahr 2012 verlagerte.

Folglich sind zwingend erhebliche Haushaltsermächtigungen des Investitionshaushalts 2011 in das folgende Haushaltsjahr 2012 zu übertragen, um anfallende Rechnungen begleichen zu können.

Es wird darauf verwiesen, dass zum Zeitpunkt der Erstellung der beigefügten Übertragungsliste zum Investitionshaushalt (**Anlage 1**), die aktivierten Eigenleistungen (überwiegend Ingenieurleistungen der eigenen Bauverwaltung) in den einzelnen Projekten noch nicht vollständig im „Ist“ verbucht worden sind.

Die Verwaltung soll daher ermächtigt werden, insoweit notwendige Berichtigungen nach erfolgtem Jahresabschluss 2011 eigenständig vorzunehmen. Eine aktualisierte Auflistung wird dann wie im vergangenen Jahr nachfolgend im Haupt- und Finanzausschuss als Unterrichtungsvorlage unterbreitet.

Vermögenspläne der Eigenbetriebe:

Die notwendigen Übertragungen von Ermächtigungen des Jahres 2011 in das nachfolgende Wirtschaftsjahr 2012 ergeben sich aus den **Anlagen 2.1-2.4**.

Anlagen:

- Anlage 1:** Übertragung von Auszahlungsermächtigungen Investitionshaushalt 2011 nach 2012
- Anlage 2.1:** Übertragung von Auszahlungsermächtigungen EB 17 (Eigenbetrieb Kommunales Gebietsrechenzentrum), Vermögensplan 2011 nach 2012
- Anlage 2.2:** Übertragung von Auszahlungsermächtigungen EB 67 (Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen), Vermögensplan 2011 nach 2012
- Anlage 2.3:** Übertragung von Auszahlungsermächtigungen EB 83 (Eigenbetrieb Koblenz-Touristik), Vermögensplan 2011 nach 2012
- Anlage 2.4:** Übertragung von Auszahlungsermächtigungen EB 85 (Eigenbetrieb Stadtentwässerung), Vermögensplan 2011 nach 2012